

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Version: 1.1
Datum: Februar 2017

HINWEIS: Aus Umweltschutzgründen druckt die ASPARAGUS ENGINEERING AG dieses Dokument in einem kleinen Schriftformat. Falls Sie eine Fassung mit grösserer Schriftdarstellung wünschen, so wenden Sie sich bitte an unser Verkaufsteam.

1. Vertragsgegenstand

Der Verkauf von Produkten und Dienstleistungen des Lieferanten sowie die Lizenzierung von Software durch den Lieferanten unterliegen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) – einschliesslich deren zugehörigen Individualverträgen und Anhängen (nachstehend zusammen als „Vertrag“ bezeichnet).

2. Lieferung und Installation der Vertragsgegenstände

Die Lieferungs-, Installations- und Ausbildungskosten sind im Produktpreis nicht inbegriffen.

3. Lieferfrist

3.1 Die Lieferung wird zu vereinbartem Termin ausgeführt, wobei die von der ASPARAGUS ENGINEERING AG angegebenen Liefertermine ohne anders lautende ausdrückliche schriftliche Zusicherung nur als Richtwerte zu betrachten sind. Die Angabe eines Liefertermins erfolgt nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Dies gilt insbesondere für den Fall von Lieferverzögerungen, z.B. bei Nachschubproblemen von Herstellern. Sollte sich eine Lieferung über einen von der ASPARAGUS ENGINEERING AG ausdrücklich schriftlich zugesicherten Liefertermin hinaus verzögern, so kann der Kunde nach Ablauf einer vom ihm schriftlich anzusetzenden Zusatzfrist von mindestens zwei Wochen ASPARAGUS ENGINEERING AG in Verzug setzen und nach ungenutztem Ablauf einer angemessenen Nachfrist in der Folge von der betreffenden Bestellung zurücktreten. ASPARAGUS ENGINEERING AG haftet in diesem Fall gegenüber dem Kunden nur für den direkten und unmittelbaren Schaden, wenn und soweit der Verzug, bzw. die Unmöglichkeit der Lieferung nachweisbar auf eine grobfahrlässige Vertragsverletzung der ASPARAGUS ENGINEERING AG zurückzuführen ist.

3.2 Bei Lieferverzögerungen infolge von Umständen, auf die ASPARAGUS ENGINEERING AG keinen Einfluss hat, wie Krieg, Streik, Aussperrung, Materialausfall, Beförderungs- oder Betriebssperre bei Dritten oder andere Ereignisse höherer Gewalt, ist die ASPARAGUS ENGINEERING AG berechtigt, die Bestellung zu annullieren.

3.3 Vom Kunden gewünschte Bestellungsänderungen oder -annullierungen bedürfen einer schriftlichen Abmachung mit ASPARAGUS ENGINEERING AG. Kosten die bereits entstanden sind, kann die ASPARAGUS ENGINEERING AG dem Kunden belasten.

3.4 Die ASPARAGUS ENGINEERING AG beabsichtigt, ihre bei der Auftragsvergabe bezeichneten Mitarbeitenden im Rahmen der Auftragserfüllung nicht auszuwechseln. Sie kann jedoch in begründeten Fällen einzelne Mitarbeitende in freiem Entsch eid durch andere ersetzen. Die ASPARAGUS ENGINEERING AG ist berechtigt, Dritte mit der Erfüllung des Auftrages zu betrauen oder beizuziehen.

4. Preis, Honorare und Gebühren

4.1 Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist, wird das Honorar für die ASPARAGUS ENGINEERING AG nach Zeitaufwand für die Erfüllung des Auftrags berechnet. Die Auslagen für Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungsspesen

werden nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt. Reisezeit gilt als Arbeitszeit.

4.2 Die Honoraransätze werden je Projekt und Mitarbeiter jeweils im entsprechenden Dienstleistungsauftrag festgelegt. Ändert der Kunde bei Pauschalaufträgen den ursprünglichen Funktionsumfang, so kann die ASPARAGUS ENGINEERING AG den Mehraufwand zusätzlich gegenüber dem Kunden abrechnen.

4.3 Der Preis (für Produkte und Dienstleistungen) beinhaltet die Gebühren und Steuern, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Kraft sind.

4.4 Im Falle einer Änderung der Steuern und Gebühren behält sich der Lieferant das Recht vor, den vereinbarten resp. offerierten Preis auf den Zeitpunkt der Änderung anzupassen.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden die Honorare und Auslagen monatlich gemäss den erbrachten Arbeitsleistungen zuzüglich Spesen und Gebühren in Rechnung gestellt.

5.2 Der in Rechnung gestellte Preis ist netto, ohne Skonto, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen. Ohne Mitteilung des Kunden gilt eine Rechnung nach Ablauf der Zahlungsfrist als angenommen.

5.3 Bei Zahlungsverzug werden auf dem geschuldeten Betrag die ortsüblichen Zinsen / Gebühren erhoben.

5.4 Befindet sich der Kunde in Verzug, kann der Lieferant nach seinem Gutdünken vom Vertrag zurücktreten und die Rückgabe der Vertragsgegenstände verlangen ohne die Erfüllung des Vertrages aufrechtzuerhalten und den Eigentumsvorbehalt gemäss Ziffer 6 eintragen zu lassen.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Der Liefergegenstand bleibt bis zu seiner vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferanten (Art. 716 ZGB). Gerät der Kunde in Verzug, hat der Lieferant das Recht, den Eigentumsvorbehalt einseitig, auf Kosten des Kunden, im Eigentumsvorbehaltregister am Domizil des Kunden eintragen zu lassen.

6.2 Der Kunde verpflichtet sich, den Lieferanten bis zur vollständigen Bezahlung unverzüglich und schriftlich über jede Änderung des Installationsortes zu benachrichtigen.

7. Kundenverantwortung

7.1 Der Lieferant bietet dem Kunden diverse Beratungsdienstleistungen an und spricht auf Kundenwunsch Empfehlungen zur Umsetzung von Systemarchitekturen aus.

7.2 Arbeiten welche zur Umsetzung von Systemarchitekturen anfallen, gehen zu Lasten des Kunden.

7.3 Diese Arbeiten müssen im Regelfall vor dem Liefertermin von Servicesystemen erfolgen, damit ein operativer Betrieb aufgenommen werden kann.

7.4 Der Kunde übernimmt grundsätzlich die Verantwortung für:
 . von ihm stammende Unterlagen (Konzepte, Spezifikationen, Pflichtenhefte, etc.);
 . die Auswahl der zu verarbeitenden Daten und die Beschaffung der für den Einsatz mit dem Arbeitsresultat vorgesehenen Systeme (Hard- und Software);

. die Schaffung der technischen, organisatorischen, prozessualen und administrativen Voraussetzungen für die Einführung und Nutzung des Arbeitsresultats;

. die Auswahl, Einstellung, Ausbildung und Kontrolle des Personals;

. die Massnahmen zur Überprüfung von Ergebnissen und Auswertungen sowie die Datensicherung

. Daten, welche über Drittsysteme via Schnittstellen integriert werden. Die Richtigkeit der Daten ist durch den Kunden oder von ihm beauftragte Personen zu prüfen.

8. Mängelrüge

8.1 Alle Reklamationen betreffend allfälliger Mängel müssen dem Lieferanten innerhalb von 30 Tagen nach der Lieferung schriftlich mitgeteilt werden.

9. Garantie

9.1 Die Gewährleistung der ASPARAGUS ENGINEERING AG für die von ihr gelieferten Hardware- und Drittsoftwareprodukte bestimmt sich in jeder Hinsicht nach den Garantiebestimmungen des jeweiligen Herstellers / Lieferanten. Der Kunde verzichtet auf weitere Garantieansprüche gegenüber ASPARAGUS ENGINEERING AG und dem Hersteller / Lieferanten. Die einzige Pflicht der ASPARAGUS ENGINEERING AG besteht darin, allfällige eigene Garantieansprüche gegen den Hersteller/Lieferanten an den Kunden abzutreten.

9.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich aufgrund der jeweils anwendbaren Garantiebestimmungen die Gewährleistung in der Regel nach Wahl des jeweiligen Herstellers / Lieferanten auf Nachbesserung oder Auswechslung der defekten / mangelhaften Hardware / Drittsoftwareprodukte beschränkt und zudem nur gilt, wenn die Produkte in der Schweiz bzw. im Fürstentum Liechtenstein verbleiben.

9.3 Störungen oder Schäden, die infolge unsachgemässer Bedienung durch den Kunden, sein Personal oder durch Dritte auftreten, sind durch die Garantie nicht gedeckt.

9.4 Schäden, welche durch höhere Gewalt, Explosionen, Lösch- und Rettungsaktionsschäden, Einbruch und Diebstahl, Elektrizitätsstörungen, Spannungsabfall usw. eintreten, sind durch die Garantie nicht gedeckt.

10. Vertraulichkeit / Geheimhaltung

10.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, wie auch ihre Mitarbeiter und beigezogenen Hilfspersonen, über Daten, vertrauliche Angaben sowie sonstige nicht allgemein bekannte Unterlagen und Informationen, welche im Verlaufe der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangen, absolute Diskretion zu wahren.

10.2 Die Vertragspartner sind sich bewusst, dass Abschluss und Erfüllung eines Vertrags zu einer Bearbeitung von personen- und sachbezogenen Daten der Vertragspartner führen kann. Sie erklären sich damit einverstanden, dass solche Daten zur Abwicklung und Pflege verwendet und zu diesem Zwecke auch Dritten wie z.B. Herstellern, Zulieferanten, Unterauftragnehmer zugänglich gemacht werden können. Der Partner, welcher den Zugang ermöglicht, wird in solchen Fällen durch organisatorische, technische und vertragliche Vorkehrungen für die Gewährleistung der Vertraulichkeit sorgen.

11. Abnahme

11.1 Prüfungen

Der Kunde hat die ihm während der Erfüllung vorgelegten Unterlagen (Zwischenresultate, Testergebnisse usw.) sowie das Arbeitsergebnis umgehend zu prüfen und Einwendungen oder Mängel schriftlich mitzuteilen.

11.2 Programme

Eindeutige Programmfehler werden vom Lieferanten entsprechend der Garantiebestimmungen behoben. Eine Aufnahme der produktiven Verarbeitung gilt in jedem Fall als Abnahme.

12. Gewährleistung

12.1 Sorgfalt

Der Lieferant verpflichtet sich, die Dienstleistungen nach bestem Wissen und mit gehöriger Sorgfalt zu verrichten.

12.2 Servicefunktionalität

Der Lieferant garantiert für die Funktion der von ihm erstellten Services.

12.3 Beschränkung

Der Lieferant kann keine Garantie dafür übernehmen, dass die von ihm erstellten Services ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Kunden gewünschten Kombinationen, mit beliebigen Daten und Systemen eingesetzt werden können. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Korrektur eines Systemfehlers das Auftreten eines anderen technischen Problems hervorruft.

12.4 Fremddaten

Der Lieferant kann keine Garantie für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten übernehmen, welche von dritter Seite zum gekauften System geliefert werden. Dies gilt insbesondere für Stammdaten aller Art.

12.5 Aufhebung

Der Lieferant ist seinen Garantiepflichten in dem Umfang entzogen, als ein Systemfehler auf nicht vom Lieferanten verursachte Umstände zurückzuführen ist. Dies gilt insbesondere für:

- . Änderungen der Betriebsbedingungen;
- . Eingriffe in Systeme durch den Kunden oder Dritte;
- . Einflüsse durch irgendwelche Dritteleistungen / -systeme;
- . Bedienungsfehler durch den Kunden oder Dritte.
- . Ereignisse höherer Gewalt

13. Schutzrechtgarantie

13.1 Inhalt

Bei der Ausführung seiner Leistungen wird der Lieferant gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht wesentlich verletzen.

13.2 Verteidigungspflicht

Sollten Dritte gegen den Kunden wegen Verletzung angeblich ihnen gehörender Schutzrechte Ansprüche geltend machen, wird der Lieferant auf eigene Kosten die Verteidigung führen, sofern die Klage einen direkten Zusammenhang mit dem vom Lieferanten gestellten Produkt aufweist.

13.3 Massnahme

Wenn das Arbeitsverhältnis nach dem Urteil des Richters oder dem Ermessen des Lieferanten Schutzrechte Dritter verletzt, hat der Lieferant das Recht, auf eigene Kosten Abänderungen vorzunehmen, um die Schutzrechtsverletzung zu beseitigen. Sofern diese Massnahmen nicht zum Ziele führen und die Schutzrechtsverletzung durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt ist, wird der Lieferant den Kunden für den Verlust des Benützensrechts durch Rückzahlung des bezahlten Entgelts, unter Abzug der handelsüblichen Abschreibungen während der Nutzungsdauer, entschädigen.

14. Haftung

14.1 Direkte Schäden

Der Lieferant haftet dem Kunden für im Zusammenhang mit diesen AGB entstehende direkte Schäden ausschliesslich bei Vorliegen von Grobfahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht, bis zu einer maximalen Höhe von 20% der Vertragssumme resp. bei Servicearbeiten bis zu einer maximalen Höhe der jährlichen Wartungs- / Servicegebühr.

14.2 Indirekte und Folgeschäden

Jede weitere Haftung oder Verpflichtung im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen unter diesen AGB, sowie Einsatz und Gebrauch des Arbeitsergebnisses und die damit erzielten Resultate, insbesondere für indirekte oder Folgeschäden, wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparung, Mehraufwendungen des Kunden oder Ansprüche Dritter, ist ausgeschlossen.

14.3 Verhinderung an der Erfüllung

Der Lieferant haftet nicht, wenn er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der zeitgerechten oder sachgemässen Erfüllung von Leistungen unter diesen AGB gehindert wird.

14.4 Vorbehalt

Vorbehalten bleibt in jedem Fall eine weitergehende zwingende gesetzliche Haftung.

15. Datenkommunikation und -versand

15.1 E-Mail-Kommunikation

Die E-Mail-Kommunikation mit der ASPARAGUS ENGINEERING AG findet offen und unverschlüsselt statt. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass so gesendete Daten von Dritten eingesehen und Kontaktaufnahmen zu unserer Institution nachvollzogen werden können. Zudem zirkulieren die Daten unter Umständen grenzüberschreitend, selbst wenn sich Sender und Empfänger im gleichen Staat befinden. Die Diskretion bei der Kommunikation via E-Mail ist somit nicht gewährleistet. In dem sie mit der ASPARAGUS ENGINEERING AG mittels E-Mail kommunizieren, sind sie einverstanden, von uns unverschlüsselt per E-Mail kontaktiert zu werden. Die ASPARAGUS ENGINEERING AG lehnt in diesem Zusammenhang jede Haftung ab.

15.2 Versand

Die Zusendung von Datenträgern (Backup-Systemen usw.) durch den Kunden an den Lieferanten erfolgt auf eigenes Risiko des Kunden.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Schriftform

Nachträgliche Änderungsvereinbarungen haben schriftlich und mit Hinweis auf entsprechenden Vertrag zu erfolgen; sie sind von beiden Parteien rechtsgültig zu unterzeichnen.

16.2 Teilnichtigkeit

Sollten Teile dieser Bedingungen oder eines Anhangs nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gilt der Rest weiter. Die Vertragspartner werden dann den Vertrag so auslegen und gestalten, dass der mit den nichtigen oder rechtsunwirksamen Teilen angestrebte Zweck soweit als möglich erreicht wird.

16.3 Rechtsnachfolge

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen.

16.4 Übertragung des Vertrags

Dieser Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten daraus dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners auf Dritte übertragen werden.

16.5 Verbindlichkeit

Diese AGB, ein allfälliger Individualvertrag sowie dessen Anhänge sind für die Regelung der Beziehung zwischen dem Kunden und dem Lieferanten in Bezug auf die Erbringung der Leistungen verbindlich. Sie gehen den Angaben während der Vertragsverhandlungen sowie abweichenden Bedingungen in der Bestellung des Kunden in der über den Abschluss des Vertrags geführten Korrespondenzweg vor.

16.6 Verrechnung

Die Verrechnung von Ansprüchen des Kunden mit Forderungen des Lieferanten unter dieser AGB bedarf der schriftlichen Übereinkunft beider Vertragspartner.

16.7 Anwendbares Recht

Diese AGB untersteht schweizerischem Recht.

16.8 Gültige Regelung

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle eines Rechtsstreites im Zusammenhang mit diesen AGB alle Schlichtungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

17. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird das Domizil des Lieferanten vereinbart.

8450 Andelfingen, 24. Februar 2017

Diese Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ersetzt alle vorgängig gültigen Fassungen.